

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 24 K-LvwGG

K-LvwGG - Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2025

1. (1) Den Landesverwaltungsrichtern gebühren Monatsbezüge und Zulagen. Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, der Landespersonalzulage und der Stufe zwei der Verwaltungsdienstzulage. Außer den Monatsbezügen gebührt den Landesverwaltungsrichtern eine Sonderzahlung iSd § 138 Abs. 3 des K-DRG 1994. An Zulagen und Nebengebühren besteht für Landesverwaltungsrichter nur ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 139 K-DRG 1994), Fahrtkostenzuschuss (§ 164 K-DRG 1994), Jubiläumsszuwendung (§ 165 K-DRG 1994), einmalige Entschädigung (§ 165a K-DRG 1994) und auf eine Verwendungszulage in dem in Abs. 3 festgelegten Ausmaß.

2. (2) Das Gehalt eines Landesverwaltungsrichters beträgt:

Gehaltsstufe	Euro
1	3.441,62
2	3.780,63
3	4.120,07
4	4.459,45
5	4.798,75
6	5.138,13
7	5.477,88
8	5.701,59
9	6.027,25
10	6.353,27
11	6.679,57
12	7.005,33
13	7.330,89
14	7.673,77
15	8.016,47
16	8.359,50
17	8.702,68
18	9.045,70

1. (3) Die Verwendungszulage iSd Abs. 1 beträgt in Prozentsätzen des Gehaltes eines Landesverwaltungsrichters der Gehaltsstufe 1:

1. Präsident 80 %
2. Vizepräsident 65 %
3. Senatsvorsitzender 50 %
4. Berichterstatter 45 %
5. Landesverwaltungsrichter 35 %

Übt ein Landesverwaltungsrichter mehrere Funktionen aus, die einen Anspruch auf eine Verwendungszulage begründen, gebührt ausschließlich die höchste Verwendungszulage.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)